

# Satzung

für den

**Verein der Gartenfreunde**

**Waldsiedlung Hakenfelde**

**1926 e.V.**

Fassung vom 26. März 2011

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Waldsiedlung Hakenfelde 1926 e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin Spandau. Geschäftsstelle ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Zweck und Ziele des Vereins sind:
  - die Förderung der Gemeinschaft der Bewohner der Waldsiedlung Hakenfelde sowie der Erfahrungsaustausch mit anderen Siedlungsgemeinschaften
  - die Beteiligung an der Planung, Unterstützung und Durchführung von Initiativen und Maßnahmen zu Pflege und Erhalt der Infrastruktur des Wohngebietes der Waldsiedlung sowie die Einwirkung auf damit befasste Entscheidungsträger und Institutionen
  - die Unterstützung der Mitglieder in Garten- und Siedlungsfragen
  - die Gestaltung eines vielseitigen geselligen Zusammenseins.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn. Alle Einnahmen werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Bewohner und Gartenbesitzer der Waldsiedlung Hakenfelde sowie alle natürlichen Personen werden, die sich für die Vereinsziele engagieren wollen. Voraussetzung ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser teilt seine Entscheidung innerhalb von 6 Wochen mit. Bei Ablehnung kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wirkt zum Ende des laufenden Kalendermonats.
5. Besteht ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag kann die Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn die Zahlung nicht innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist erfolgt.
6. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und kann nur durch die Mitgliederversammlung nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen beschlossen werden.
7. Langjährige und verdienstvolle Mitglieder werden besonders geehrt. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§4 Organe des Vereins**

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, außer Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Hierfür ist eine Frist von mindestens 20 Tagen einzuhalten.
5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
6. Versammlungsleiter ist der erste oder der zweite Vorsitzende. In besonderen Ausnahmefällen kann ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte von Vorstand und Kassenprüfern entgegen und erteilt die Entlastung.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim.
9. Die Kassenprüfer prüfen den jährlichen Bericht des Kassenwarts und haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu kontrollieren. Über die Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## §6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:  
**dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden,  
dem Kassenwart und seinem Stellvertreter,  
dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.**
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. In der Mitgliederversammlung erstattet er ein Mal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit.
5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus Mitgliedern Ausschüsse bilden.
8. Der Vorstand haftet bei seiner Vereinstätigkeit nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Tritt er als Veranstalter außerhalb von Mitgliederversammlungen auf, prüft er die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung und hat diese gegebenenfalls abzuschließen.
9. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 300 € belasten, ist die Zustimmung dreier Vorstandsmitglieder notwendig.
10. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## **§7 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren.
2. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der allen Mitgliedern zugänglichen Auslage kein schriftlicher Einspruch erfolgt.

## **§8 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen und die Änderungswünsche in der Tagesordnung bekannt zu geben und gegenüber zu stellen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## **§9 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Im Falle einer Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diese Satzung ist zur Mitgliederversammlung am 26. März 2011 beraten und beschlossen worden. Der Entwurf war allen Mitgliedern mit der Einladung zu dieser Versammlung rechtzeitig zugestellt worden.

gez. M.Laube  
1. Vorsitzender